

EK 2	Beschlüsse des AK 2.3 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	--------------	-----------------------	-----------

Beschlüsse des EK 2 / AK 2.3 (Stand 20.06.2016)

01	09.03.2004	EK 2 / 29-04	Kinderwägen mit abnehmbaren Sitzschalen	Im vorliegenden Fall (Anfrage Intertek, EK 2 / 30-03) sind bei der GS-Zeichen Vergabe die Normen EN 1888, EN 12790 und ECE 44/ ECE 129 anzuwenden.
02	26. und 27. Juni 2002 20.03.2007 18./ 19.03.2009	EK2/27-02; TOP 5.7 EK 2 / 08.1-09	Bollerwagen	<p>Leiter- und Bollerwagen ohne spezielle Sitzplätze mit einer Größe geeignet für maximal 2 Kinder sind Spielzeug und müssen nach EN 71 geprüft werden. Spezielle Anforderungen gelten hinsichtlich Anschlagbegrenzung der Deichsel, ebenso hinsichtlich des Vermeidens von Klemm-, Quetsch- und Scherstellen. Darüber hinausgehende Wagen sind "Transportmittel für Kinder auf Rädern" und müssen in Anlehnung an den Entwurf EN 1888 nach den anwendbaren Kriterien geprüft werden.</p> <p>Bis zur Verabschiedung eines EK 2 Prüfprogramms können keine GS-Zeichen vergeben werden. Betroffene Zeicheninhaber sollten von den Prüfstellen darüber informiert werden, dass in absehbarer Zeit die Anforderungen für Bollerwagen geändert werden.</p> <p>Der bestehende Beschluss, keine GS-Zeichen für Bollerwagen (Ausnahme Bollerwagen zum Transport von Waren) zu vergeben, behält bis zur Verabschiedung des Prüfprogramms Gültigkeit.</p>
03	14.03.2006	EK 2 / 11.2-06 TOP 9.3	Alterungsbeständigkeit von luftbereiften Kunststoff-Felgen	Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird momentan kein Handlungsbedarf für die Alterungsprüfung an Kunststofffelgen bei Bollerwagen und Aufsitzspielzeug gesehen.
04	18./ 19.03.2009	EK 2 / 27.1-07 TOP 6.1 EK 2 / 08.1-09	Lauflehnhilfen.	Der EK 2 bestätigt seinen Beschluss (siehe Protokoll EK 2 / 11.2-06 vom 14.03.2006, TOP 9.8), wonach auch weiterhin keine GS-Zeichen für Lauflehnhilfen vergeben werden können. In der DIN EN 1273:2005-08 werden nach Auffassung der Anwesenden nicht alle Gefahren, die von Lauflehnhilfen ausgehen, ausreichend berücksichtigt.
05	06.03.2008 18./19.03.2009 05.03.2014	Top 6.2 Top 7.4 EK2/AK2.3 14-02:2014	Kinderwagen zum Skaten Kinderwagen zur sportlichen Nutzung	<p>Auf Grund eines fehlenden Prüfprogramms kann für die o.g. Produkte momentan kein GS-Zeichen vergeben werden. Es soll ein Prüfprogramm erstellt werden. Bis zum Vorliegen eines Prüfprogramms wird kein GS-Zeichen vergeben.</p> <p>GS-Prüfgrundsatz EK2/AK2.3 14-02:2014 wurde am 05.03.2014 verabschiedet.</p>

EK 2	Beschlüsse des AK 2.3 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
05	12.05.2015	Top 3.1 AK2.3/03-15 (EK2/AK2.3 14-02.1:2015)	Kinderwagen zur sportlichen Nutzung	Der Prüfgrundsatz für Kinderwagen zur sportlichen Nutzung wurde geändert. Die aktuelle Ausgabe ist EK2/AK2.3 14-02.1:2015. (Umsetzungskategorie: C)
06	17.08.2009 15.02.2012	EK 2 / 26-09 Top 2 AK2.3/02-12	Kinderwagen mit 3 Rädern	Das Prüfprogramm „zusätzliche Sicherheitsanforderungen an Kinderwagen mit drei Rädern nach der EN 1888 für die Vergabe des GS-Zeichens“ ist ab sofort gültig. Auf der 3. Sitzung des AK2.3 am 15.02.2012, wurde beschlossen, dass der Beschluss 26-09 bis auf weiteres ausgesetzt wird.
07	01.07.2010 21.08.2013 11.05.2016	TOP 2.1/ AK 2.3 / 02-10 AK2.3 / 05-13 Top 4.2 AK2.3/06-16 (EK2/AK2.3 10-01.1:2016)	Bollerwagen	Aktuelles Prüfprogramm für Bollerwagen (zum Transport von max. 2 Kindern und deren Gepäck vorgesehen) wurde verabschiedet (EK2 / 30-10) Der letzte Satz in den Abschnitten 7.8.1 und 7.8.2 muss richtig heißen: <i>Wagen die zum Transport für Kinder unter 3 Jahren vorgesehen sind, müssen ein geeignetes Rückhaltesystem gem. Abs. 13 haben.</i> Der Prüfgrundsatz wurde überarbeitet. Die aktuelle Ausgabe ist EK2/AK2.3 10-01.1:2016. (Umsetzungskategorie: C)
08	12.01.2010	Top 8.2 / AK 2.3 / 01-11	Autokindersitze mit Tragebügel	Es ist vorhersehbar, dass Autokindersitze mit Tragebügel auch als Kinderliegesitze verwendet werden. Für die GS-Zeichenvergabe muss deshalb auch die EN 12790 erfüllt werden. Die Prüfanforderungen müssen dem ausgelobten Nutzergewicht angepasst werden.
09	21.05.2014	Top 4.1/ AK 2.3/ 10-14	Namensänderung AK 2.3	Die Mitglieder stimmen einer Namensänderung in AK 2.3 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ zu.
10	12.05.2015	Top 4.3/ AK 2.3/ 03-15	Babytragen ohne Gestell und ohne feste Beinöffnungen (Slings)	Tragesysteme ohne Gestell und ohne feste Beinöffnungen (Slings) sind nach CEN/TR 16512 zu prüfen. Bestehende Zertifikate nach EN 13209-2 müssen zurückgezogen werden. Umsetzung: Kategorie B Gültig: ab 01.07.2015